Bundesrat Drucksache 404/89

26.07.89

In - K - U

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Erste Verordnung zur Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst

A. Zielsetzung

Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres oder einer einjährigen Berufsfachschule soll auf die Ausbildungszeit in den neugeordneten Ausbildungsberufen

- Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin (in der Zuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit); Verordnung vom 30. Mai 1984, BGBl. I S. 731

- Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin (für den Bereich der Deutschen Bundespost in der Zuständigkeit des Bundesministers für Post und Telekommunikation); Verordnung vom 15. Januar 1987, BGBl. I S. 199

- Fachangestellter für Arbeitsförderung/Fachangestellte für Arbeitsförderung (in der Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung); Verordnung vom 06. Juni 1988, BGBl. I S. 721

angerechnet werden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Schließlich sollen die Berufsbezeichnungen um die weibliche/männliche Form ergänzt werden.

B. Lösung

Erlaß einer Änderungsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 404/89

26.07.89

In - K - U

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Erste Verordnung zur Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (132) - 221 08 - Be 122/89

Bonn, den 24. Juli 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Seiters

Drucksache 404/89

Erste Verordnung zur Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst

vom .....

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) vom Bundesminister des Innern, vom Bundesminister für Wirtschaft, vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, vom Bundesminister für Verkehr, vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, vom Bundesminister für Post und Telekommunikation, vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

Die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 738) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 3 wird angefügt:
   "Im Berufsfeld III Elektrotechnik wird der Unterricht nach Maßgabe des von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 03. November 1987 beschlossenen Rahmenlehrplans über den Berufsschulunterricht in den industriellen Elektroberufen (BAnz. Nr. 217 a vom 20. November 1987) erteilt."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   "(2) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres ist unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen in den anerkannten Ausbildungsberufen Assistent/Assistentin an Bibliotheken, Stenosekretär/ Stenosekretärin, Büroassistent/Büroassistentin mit mindestens einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit anzurechnen."

2. Die Anlage 1 (zu § 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4) erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

3. In der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 3) wird unter dem Berufsfeld Elektrotechnik bei Fachtheorie die Stundenzahl in "320" und bei Fachpraxis in "720" geändert.

Artikel 2

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den .....
Der Bundesminister des Innern
Der Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister für Verkehr
Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Der Bundesminister für Post und Telekommunikation
Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

404/89

Anlage 1
(zu § 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4)

Zuordnung der Ausbildungsberufe zu einem Berufsfeld

I. Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung

A. Schwerpunkt: Absatzwirtschaft und Kundenberatung

1. Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb
2. Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau

B. Schwerpunkt: Bürowirtschaft und kaufmännische Verwaltung

1. Assistent/Assistentin an Bibliotheken
2. Stenosekretär, Büroassistent/Stenosekretärin, Büroassistentin

C. Schwerpunkt: Recht und öffentliche Verwaltung

1. Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsförderung
2. Verwaltungfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

II. Berufsfeld: Metalltechnik*)

III. Berufsfeld: Eletrotechnik

1. Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin

IV. Berufsfeld: Bautechnik

---

*) Aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes ist kein Ausbildungsberuf zugeordnet.

1. Bautechniker/Bautechnikerin in der Wasserwirtschaftverwaltung
2. Kulturbautechniker/Kulturbautechnikerin
3. Planungstechniker/Planungstechnikerin
4. Straßenbautechniker/Straßenbautechnikerin
5. Straßenwärter/Straßenwärterin
6. Wasserbauwerker
7. Zeichner/Zeichnerin in der Wasserwirtschaftsverwaltung

V. Berufsfeld: Holztechnik*)

VI. Berufsfeld: Textiltechnik und Bekleidung*)

VII: Berufsfeld: Chemie, Physik und Biologie

A. Schwerpunkt: Laboratoriumstechnik
Pflanzenschutzlaborant/Pflanzenschutzlaborantin

B. Schwerpunkt: Produktionstechnik
Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin

VIII. Berufsfeld: Drucktechnik*)

IX. Berufsfeld: Farbtechnik und Raumgestaltung*)

X. Berufsfeld: Gesundheit*)

XI. Berufsfeld: Körperpflege*)

XII. Berufsfeld: Ernährung und Hauswirtschaft*)

XIII. Berufsfeld: Agrarwirtschaft*)

---

*) Aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes ist kein Ausbildungsberuf zugeordnet.

Begründung

A. Eine Notwendigkeit zur Anpassung der Verordnung ergibt sich aus der Neuordnung der folgenden Berufe:

- Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin
- Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin

Die Inhalte des in den Ländern angebctenen Berufsgrundbildungsjahres stimmen in den entsprechenden Berufsfeldern mit den Inhalten des ersten Ausbildungsjahres für die genannten Berufe überein, so daß das schulische Berufsgrundbildungsjahr mit einem Jahr auf die Berufsausbildung angerechnet werden kann.

Um diese Anrechnung des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer einjährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit sicherzustellen, ist eine Aufnahme der oben genannten Berufe in die Anrechnungsverordnung erforderlich.

Dabei wird zugleich im Berufsfeld Elektrotechnik die Stundenverteilung zwischen Fachtheorie und Fachpraxis (Anlage 2) an die Stundenverteilung bei den neu geordneten industriellen Elektroberufen angepaßt.

B. Mit der Neuordnung des anerkannten Ausbildungsberufs für Angestellte in der Bundesanstalt für Arbeit ist die Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 2 der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst über eine unterjährige Anrechnung gegenstandslos geworden. Insoweit ist die Vorschrift durch Streichung dieses Ausbildungsberufs zu ändern. Darüber hinaus ist in Abschnitt I Buchstabe C Nr. 1 der Anlage 1 zur Verordnung die bisherige Berufsbezeichnung durch die neue Berufsbezeichnung zu ersetzen.

C. Schließlich sollen die Berufsbezeichnungen um die weibliche/männliche Form ergänzt werden.

Bundesrat Drucksache 404/89 (Beschluß)

22.09.89

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zur Anlage 1

In Anlage 1 Abschnitt IV ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"6. Wasserbauwerker/Wasserbauwerkerin".

Begründung:

Auch in diesem Beruf ist, wie durchgehend, die weibliche Form vorzusehen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946